

Liestal, 26. Oktober 2021 / VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/152
Motion	von Miriam Locher
Titel:	Verbot von Konversionstherapien in Baselland
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Ausgangslage

Im Vorstoss wird der Regierungsrat dazu aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot sogenannter Konversionstherapien, sowohl von Erwachsenen als auch von Minderjährigen, zu schaffen.

2. Haltung der Regierung

In seiner Antwort auf die Interpellation [2019/469](#) hat der Regierungsrat sinngemäss bereits auf die gesetzlichen Grundlagen betreffend die «Berufspflichten» hingewiesen, welche seiner Ansicht nach ausreichend sind, um Konversionstherapien von gesundheitsberuflich (Gesundheitsberufegesetz, [SR 811.21](#)), ärztlich (Medizinalberufegesetz, [SR 811.11](#)) oder psychotherapeutisch (Psychologieberufegesetz, [SR 935.81](#)) tätigen Personen im Kanton Basel-Landschaft zu verhindern.

Der Regierungsrat schliesst sich im Zusammenhang mit dem Vorstoss 2021/152 zudem der Einschätzung der Motionärin an, dass es sich bei einer allfälligen Einstufung von «Homosexualität als Krankheit» um eine «irrigte Meinung» handeln würde. Eine «Therapierung» von Kindern und Jugendlichen mit homosexuellen Neigungen stellt nach Ansicht der Regierung mutmasslich eine Körperverletzung oder eine (seelische) Misshandlung dar.

Im Übrigen bleibt der Regierungsrat bei seiner Einschätzung, die er im Zusammenhang mit der Interpellation 2019/469 abgegeben hat und erachtet zusätzliche kantonale Gesetzesbestimmungen nicht für zielführend. Allfällige Regulierungen wären aus seiner Sicht auf Bundesebene zu erlassen. Dies im Einklang mit der Motion Nr. [19.3840](#), welche den Bundesrat beauftragt, «Therapien zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern und Jugendlichen zu verändern».

In seiner Stellungnahme zur Motion Nr. [19.3840](#) weist der Bundesrat auf Folgendes hin:

«Wenn Minderjährige sogenannten "Therapien" gegen ihre sexuelle Orientierung unterzogen werden, geschieht dies gewöhnlich im Einverständnis oder auf Initiative ihrer Eltern. Dabei ist festzuhalten, dass das Recht, die eigene sexuelle Orientierung zu leben, ein absolutes, höchstpersönliches Recht darstellt. Die Eltern können dieses Recht nicht stellvertretend für ihre Kinder wahrnehmen, indem sie z. B. den Entscheid für eine solche "Therapie" anstelle ihrer Kinder fällen (Art. 19c Abs. 2 ZGB; SR 210).

Jede Person kann der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) Meldung erstatten, wenn sie von der Gefährdung eines Minderjährigen Kenntnis hat (Art. 314c ZGB). Fachpersonen aus Bereichen wie Medizin, Psychologie, Erziehung, Religion und Sport, die beruflich

regelmässig Kontakt zu Kindern haben, sind sogar zur Meldung verpflichtet, wenn sie konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Minderjährigen haben und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d ZGB). Je nach Fallkonstellation wäre sogar zu prüfen, ob die Eltern auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, etwa wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht.»

Der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz hat zum Thema «Meldungen an die Kinderschutzbehörden» ein Merkblatt für Fachpersonen erstellt und auf seiner Webseite veröffentlicht.

[Merkblatt Meldung an Kinderschutzbehörde.pdf \(baselland.ch\)](#)

Um den Schutz vor entsprechenden Gefährdungen zu stärken, wäre eine gezielte Information der Öffentlichkeit beispielsweise in Form einer nationalen Aufklärungskampagne prüfenswert.

Die Motion Nr. [19.3840](#) ist in den eidgenössischen Räten noch nicht behandelt. Der Regierungsrat wird den Vertreterinnen und Vertretern unseres Kantons im National- und im Ständerat seine Haltung präsentieren und sie bitten, gegebenenfalls auf eine nationale Lösung hinzuwirken.

Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen, den Vorstoss abzulehnen.